

Forum A

Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe
– Diskussionsbeitrag Nr. 1/2013 –

11.01.2013

Ausstattung eines Versicherten mit einer Sportprothese zu Lasten der Krankenkasse?

Anmerkung zu LSG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 02.02.2012 – L 5 KR 203/11

Von Dr. Ursula Waßer, LSG Sachsen-Anhalt, Halle

Die Hilfsmittelausstattung durch die Krankenkassen war schon häufiger Gegenstand von Beiträgen im Diskussionsforum.¹ Im vorliegenden Fall hatte das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz über die Ausstattung eines Versicherten mit einer Sportprothese zu entscheiden.

I. Thesen der Autorin

- 1. Ein Anspruch auf Versorgung besteht nur für Hilfsmittel, die im Alltagsleben wesentliche Gebrauchsvorteile bieten.**
- 2. Versicherte, die für die Anforderungen des gesamten täglichen Lebens ausreichend mit Hilfsmitteln versorgt sind, haben keinen Anspruch auf darüber hinausgehende Versorgung mit einem Hilfsmittel, das lediglich in bestimmten Lebensbereichen weitere funktionale Vorteile bietet.**

II. Wesentliche Aussagen der Entscheidung

- 1. Versicherte haben keinen Anspruch auf Versorgung mit einer Sportprothese.**
- 2. Es besteht kein Anspruch auf eine Optimalversorgung mit Hilfsmitteln, auch dann nicht, wenn das begehrte Hilfsmittel auf einen unmittelbaren Behinderungsausgleich gerichtet ist.**
- 3. Die Versorgung mit einer wasserfesten Prothese und einer Unterschenkelprothese, die bereits die Ausübung verschiedener Sportarten erlaubt, reicht in der Regel aus.**

III. Der Fall

Der klagende Versicherte, dem der rechte Unterschenkel amputiert wurde, war bereits mit einer Modular-Unterschenkelprothese aus Gießharz mit Carbonfederfuß und mit einer wasserfesten Prothese versorgt. Damit konnte er problemlos gehen und stehen. Außerdem ermöglicht ihm die Prothese das

¹ Siehe z. B. Waßer, Forum A, Beitrag A10-2012 und Ulrich, Forum A, Beitrag A2-2012 auf www.reha-recht.de.

Schwimmen, das Betreiben von Sport im Fitnessstudio (einschließlich Gewichte heben), das Fahrradfahren und die Teilnahme am Sitzsport in einer Behindertengruppe. Zum Betreiben weiterer Ballsportarten, insbesondere Badminton, beantragte er die zusätzliche Versorgung mit einer Sportprothese. Aufgrund des rückfedernden Fußes ist diese besonders zum Sporttreiben, aber nicht für den Alltagsgebrauch sinnvoll.

IV. Die Entscheidung

Bereits das Sozialgericht Mainz hatte einen Anspruch des Versicherten auf Versorgung mit der begehrten Sportprothese abgelehnt, da die Gesetzliche Krankenversicherung ihren Versicherten nicht jede Form der Freizeitbeschäftigung ermöglichen müsse. Das Grundbedürfnis nach Fortbewegung und Erschließung eines gewissen körperlichen Freiraums sei durch die vorhandenen Prothesen befriedigt. Der Anspruch auf unmittelbaren Ausgleich der Behinderung des Versicherten sei bereits erfüllt, zumal er nach ärztlicher Auskunft „optimal“ versorgt sei und auch verschiedene Sportarten ausüben könne. Nicht notwendig sei die Versorgung mit einer Prothese, die nur einem speziellen Einsatzzweck diene – hier der Ermöglichung besonders schneller und kraftvoller Sprünge, ohne den Bedürfnissen zur Bewältigung des Alltags Rechnung zu tragen. Das Landessozialgericht hat diese Entscheidung bestätigt und zur Begründung ausgeführt, dass auch im Rahmen des unmittelbaren Behinderungsausgleichs kein Anspruch auf eine Optimalversorgung bestehe.

V. Würdigung/Kritik

Die Entscheidung entspricht der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG). Diese unterscheidet im Rahmen des § 33 Abs. 1 Satz 1 3. Alt. SGB V (Hilfsmittel zum

Ausgleich einer Behinderung) zwischen Hilfsmitteln, die die beeinträchtigte Körperfunktion selbst ermöglichen, ersetzen oder erleichtern und damit dem unmittelbaren Behinderungsausgleich dienen und solchen, die nur einen Ausgleich der Folgen der Behinderung bewirken und daher nur zu einem mittelbaren Behinderungsausgleich führen.² Die Versorgung mit Hilfsmitteln zum unmittelbaren Behinderungsausgleich ist „grundsätzlich von dem Ziel eines vollständigen funktionellen Ausgleichs geleitet.“ (...) „Es gilt das Gebot eines möglichst weitgehenden Ausgleichs des Funktionsdefizits, und zwar unter Berücksichtigung des aktuellen Stands des medizinischen und technischen Fortschritts. Dies dient in aller Regel ohne gesonderte weitere Prüfung (...) der Befriedigung eines Grundbedürfnisses des täglichen Lebens im Sinne von § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX, weil die Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer Körperfunktion als solcher schon ein Grundbedürfnis in diesem Sinne ist. Deshalb kann auch die Versorgung mit einem fortschrittlichen, technisch weiterentwickelten Hilfsmittel nicht mit der Begründung abgelehnt werden, der bisher erreichte Versorgungsstandard sei ausreichend, solange ein Ausgleich der Behinderung nicht vollständig im Sinne des Gleichziehens mit einem gesunden Menschen erreicht ist.“³

Demgegenüber haben die Krankenkassen nur einen Basisausgleich zu gewähren, wenn das Hilfsmittel lediglich die direkten oder indirekten Folgen der Behinderung ausgleicht, d. h. dem mittelbaren Behinderungsausgleich dient. Denn der Aufgabenkreis der Gesetzlichen Krankenversicherung umfasst die möglichst weitgehende Wieder-

² Vgl. nur BSG, Urteil vom 17.12.2009 – B 3 KR 20/08 R – Hörgerät/Festbetrag – zitiert nach juris, mit weiteren Nachweisen. Zur Kritik an dieser Unterscheidung vgl. z. B. Hackstein, Forum A, Beitrag A25-2011 auf www.reha-recht.de.

³ So wörtlich in BSG, Urteil vom 17.12.2009, a. a. O.; vgl. auch BSGE 93, 183 = SozR 4-2500 § 33 Nr. 8, jeweils RdNr. 4 – C-Leg II.

herstellung der Gesundheit und der Organfunktionen einschließlich der Sicherung des Behandlungserfolgs, um ein selbständiges Leben führen zu können, während es beim unmittelbaren Behinderungsausgleich regelmäßig um die Wiederherstellung einer ausgefallenen oder beeinträchtigten Körperfunktion geht. Beim mittelbaren Behinderungsausgleich ist demgegenüber erst zu prüfen, ob das Hilfsmittel die Auswirkungen der Behinderung im gesamten täglichen Leben beseitigt oder mildert und ob deshalb ein allgemeines Grundbedürfnis des täglichen Lebens betroffen ist. Eine darüber hinausgehende berufliche oder soziale Rehabilitation ist Aufgabe anderer Sicherungssysteme.⁴

Die Versorgung mit einer Prothese dient grundsätzlich dem unmittelbaren Behinderungsausgleich, da die beeinträchtigten Körperfunktionen des Gehens und Stehens mithilfe der Prothese unmittelbar ausgeglichen werden. Dennoch besteht unter Anwendung der Grundsätze der BSG-Rechtsprechung kein Anspruch auf Versorgung mit allen am Markt verfügbaren Prothesen. Vielmehr hat das BSG in der zitierten Entscheidung⁵ ausgeführt, dass auch Hilfsmittel zum unmittelbaren Behinderungsausgleich einen wesentlichen Gebrauchsvorteil im Alltagsleben bieten müssen. Ein Anspruch besteht nur für solche Hilfsmittel, die die Auswirkungen der Behinderung im gesamten täglichen Leben beseitigen oder mildern und damit ein Grundbedürfnis des täglichen Lebens betreffen. Leistungsbegrenzungen sind danach zu erwägen, wenn das Hilfsmittel ausschließlich in bestimmten Lebensbereichen funktionale Vorteile bietet.

Mit der begehrten Sportprothese werden lediglich Körperfunktionen ausgeglichen, die im Regelfall – und so auch bei dem klagenden Versicherten – nicht das tägliche Leben,

sondern nur spezielle Lebensbereiche betreffen. Wegen des stark rückfedernden Fußes ist sie insbesondere zur Ausführung schneller und kraftvoller Sprünge, nicht aber für das Gehen und Stehen im Alltag geeignet. Daher wird mit Hilfe der Sportprothese nicht die beeinträchtigte Körperfunktion des Gehens und Stehens ausgeglichen. Die möglichst weitgehende Wiederherstellung der Gesundheit und der Organfunktionen einschließlich der Sicherung des Behandlungserfolgs, um ein selbständiges Leben führen zu können, wird durch die bereits gewährte Unterschenkelprothese zum täglichen Gebrauch und die wasserfeste Prothese zum sicheren Gehen und Stehen in Nassbereichen gewährleistet. Das Ausführen schneller und kraftvoller Sprünge gehört nicht zu den Grundbedürfnissen, deren Ausgleich vollständig im Sinne des Gleichziehens mit einem gesunden Menschen entsprechend den technischen Möglichkeiten zu gewährleisten ist.

Ein Anspruch auf Versorgung mit einer Badeprothese⁶ ist damit nicht vergleichbar. Denn dabei geht es nicht nur um das Ermöglichen eines Freizeitvergnügens, sondern auch um das gefahrlose Gehen und Stehen im Nassbereich innerhalb der Wohnung. Darauf hat das BSG⁷ in einer Entscheidung vom 29. April 2010 ausdrücklich hingewiesen. Auf Hilfsmittel, die ausschließlich in bestimmten Lebensbereichen funktionale Vorteile bieten, ohne dass ein Grundbedürfnis des täglichen Lebens betroffen wäre, besteht kein Anspruch. Aus diesem Grund hat das BSG⁸ einen Anspruch auf Versorgung mit einer salzwasserfesten Badeprothese abgelehnt. Die begehrte Sportprothese bietet –

⁴ BSG, Urteil vom 17.12.2009, a. a. O. mit Anmerkung Welti, Forum A, Beitrag A12-2010 auf www.reha-recht.de.

⁵ Vgl. BSG, Urteil vom 17.12.2009, a. a. O., Rn. 17, 21, 41.

⁶ Vgl. hierzu die zusprechenden BSG-Urteile vom 25.06.2009 – B 3 KR 2/08 R und B 3 KR 19/08 R, zitiert nach juris.

⁷ BSG Urteil vom 29.04.2010 – B 3 KR 5/09 R zur Gewährung einer Lichtsignalanlage für Schwerhörige, zitiert nach juris.

⁸ BSG, Urteil vom 25.06.2009 – B 3 KR 10/08 R – salzwasserfeste Badeprothese, zitiert nach juris.

vergleichbar mit der salzwasserfesten Bade-
prothese – lediglich zur Ausübung bestimm-
ter Sportarten funktionale Vorteile. Im All-
tagsleben ist ihr Einsatz nicht sinnvoll.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag
ist von großem Interesse für uns. Wir freuen
uns auf Ihren Beitrag.
